



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2019/374								
Erstellt durch: Amt 37 - Brandschutz und Rettungswesen		Status: öffentlich								
Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath ab 01.01.2020										
Beratungsfolge:		TOP: _____								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
26.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss									
17.12.2019	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath folgenden Beschluss:
Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath ab dem 01.01.2020

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 1.421.436,67 Euro.

2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

	2019	2020	2021	2022
Sachkosten		320.436,67		
Personalkosten		1.101.000,00		
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:				
Folgerträge		1.755.862,00		
Folgelasten saldiert:				

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist Trägerin der Rettungswache in Herzogenrath. Dadurch stellt die Stadt Herzogenrath laut gültigem Rettungsdienstbedarfsplan der Städte-Region Aachen einen Rettungswagen (RTW) im 24 Stunden Dienst und einen Krankentransportwagen (KTW) im 8 Stunden Dienst von Montags bis Freitags.

Anfänglich wurden durch das Rettungsdienstpersonal pro Jahr insgesamt 3.481 Einsätze gefahren. Hiervon 2.616 RTW Einsätze und 865 KTW Transporte. In 2018 waren es insgesamt bereits 3893 Einsätze (2905 RTW / 988 KTW). Für das Jahr 2020 rechnet das Fachamt mit insgesamt 4.000 Einsätzen. 3.000 Einsätze für den RTW und 1.000 Transporte für den KTW.

Die Einsätze der beiden Fahrzeuge sind kostenpflichtig. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr fällig. Im Zuge dessen ist die Stadt Herzogenrath dazu angehalten, eine Gebührenkalkulation für die Vorhaltung sowie den Transport mit dem RTW sowie für den KTW zu erstellen und im Rahmen einer Satzung zu beschließen. Die Gebühr soll kostendeckend kalkuliert sein.

Die Benutzungsgebühr wird regelmäßig durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände, als jeweils zuständige Kostenträger für gesetzlich versicherte Personen erstattet. Aufgrund dessen sind diese in die Kalkulation der Benutzungsgebühren und die Erstellung der Satzung mit einzubeziehen. (RettG NW § 14) Privat versicherte Personen sind über diese Verbände mit den jeweiligen Beihilfekassen eingebunden. Schlussendlich ist mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Einvernehmen anzustreben.

Am 30.10.2019 hat ein Erörterungsgespräch mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden hinsichtlich der Kalkulation stattgefunden.

Mit Mail vom 13.11.2019 erklärte der Verhandlungsführer der Krankenkassen und Krankenkassenverbände hinsichtlich der Kalkulation und der neuen Satzung sein Einvernehmen.

Bisher lag die reine Benutzungsgebühr für einen RTW bei 363,00 € und für den KTW bei 247,00 €. Die Leitstellengebühr wird durch die StädteRegion Aachen als zuständiger Träger des Rettungsdienstes in einer separaten Satzung festgelegt und durch die Stadt Herzogenrath nach der jeweils gültigen Satzung als durchlaufender Posten vereinnahmt.

Nach der neuen Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 liegt die reine Benutzungsgebühr für einen RTW bei 440,46 € und für den KTW bei 573,26 €.

Im Zuge der Nachkalkulation für die Jahre 2015 und 2016 haben sich jeweils rechnerische Defizite ergeben:

In 2015 beträgt das rechnerische Defizit 233.781,29 €

In 2016 beträgt das rechnerische Defizit 111.933,13 €

Die Gebühren sollen kostendeckend kalkuliert werden, so dass weder ein Gewinn, noch einen Verlust erzielt wird.

Da die Abrechnung der Gebühren jedoch auf einer Kostenkalkulation beruht, ist es unvermeidlich, dass Überschüsse oder Unterdeckungen erzielt werden. Diese werden dann in der jeweils nächsten Kalkulation bzw. auf die nächsten 3 Kalkulationen verteilt.

In unserem Fall gibt es eine Einigung mit den Krankenkassen die Defizite der Jahre 2015 und 2016 in die Kalkulation des Jahres 2020 einfließen zu lassen. Insofern ergibt sich für 2020 eine höhere Gebühr – hier insbesondere im Bereich Krankentransport –, da neben den kalkulierten Kosten auch die Defizite der Jahre 2015 und 2016 mit angerechnet werden.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung NRW, sowie die §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW, sowie die §§ 2,3,6,14 und 15 des Rettungsdienstgesetzes NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Mit der Vorlage wird die Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vorgelegt. Die Kosten wurden anhand der Nachkalkulationen der Jahre 2014 bis 2016 ermittelt. Nach § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW wurde den Verbänden der Krankenkassen die Gebührenkalkulation zur Stellungnahme zugesandt. Nach einem Erörterungsgespräch konnte kurzfristig Einvernehmen erzielt werden.

Die Gebührensätze für den Rettungstransport sind zur Kalkulation 2014 von 363,00 € auf 440,46 € und bei den Krankentransporte von 248,00 € auf 573,26 € angestiegen. Dies auch weil die Fehlbeträge der Jahre 2015 und 2016 mit angesetzt wurden. Ohne die Fehlbeträge aus den Vorjahren würden die Gebühren für den Rettungswagen 382,64 € und für den Krankenwagen 377,64 € für das Jahr 2020 betragen.

Insbesondere bei dem Krankenwagentransport haben sich zur ersten Kalkulation die Kosten stark erhöht. Dies ist auch bedingt dadurch, dass die Fixkosten (KFZ und Personal) auf relativ geringe Einsatzzahlen verteilt werden müssen. Des Weiteren zeigt die Kalkulation auch, dass viele Fehlfahrten zu verzeichnen sind, diese haben die Krankenkassen nur zur Hälfte bei der Kalkulation anerkannt, so dass die nicht erstatteten Kosten durch den allgemeinen Haushalt zu tragen sind.

Gegen die vorgelegte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Rettungsdienst 2020
- Anlage 2: Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW . S. 886) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,

c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.

(2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz und Rettungswesen einzureichen.

(3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.

(4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Begleitpersonen

(1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch

(1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

(2) Gebühren werden auch erhoben für

- die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung

(3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.

(4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

(4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

(5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz und Rettungswesen, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 17.12.2019

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 50 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	440,46 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 50 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	573,26 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,25 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	

<p>5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.</p>	
<p>6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)</p>	<p>Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr</p>
<p>7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 1 zzgl. gfls. Leitstellengebühr</p>
<p>8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde</p> <p>Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.</p>	<p>Gebühr von Ziffer 2 zzgl. gfls. Leitstellengebühr</p>
<p>9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.</p>	
<p>10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet.</p> <p>Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	

Kostenkalkulation Rettungsdienstgebühren 2020

Art	Verteilungsschlüssel	RTW	KTW
Einsatzzahlen / Verteilungsschlüssel	4000 Gesamteinsätze 100%	3000 Einsätze 75%	1000 Transporte 25%
Personalkosten			
Einsatzdienst	795.000,00 €	596.250,00 €	198.750,00 €
Einsatzabrechnung	94.000,00 €	70.500,00 €	23.500,00 €
Fachamt	140.000,00 €	105.000,00 €	35.000,00 €
Verw.-Gemeinkosten	72.000,00 €	54.000,00 €	18.000,00 €
Zwischensumme Personal	1.101.000,00 €	825.750,00 €	275.250,00 €
Sachkosten			
fahrzeugabhängig	75.666,67 €	48.666,67 €	27.000,00 €
fahrleistungsabhängig	35.000,00 €	26.250,00 €	8.750,00 €
einsatzabhängig	45.000,00 €	33.750,00 €	11.250,00 €
Telekommunikation	2.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €
wachenabhängig	45.000,00 €	33.750,00 €	11.250,00 €
Personalabhängig	75.000,00 €	56.250,00 €	14.062,50 €
Verw.-Sachkosten	6.000,00 €	4.500,00 €	1.500,00 €
DV-Faktoring	5.000,00 €	3.750,00 €	1.250,00 €
Zwischensumme Sachkosten	288.666,67 €	208.416,67 €	75.562,50 €
kalkulatorische Kosten			
Abschreibungen	30.000,00 €	22.500,00 €	7.500,00 €
Verzinsungen	1.770,00 €	1.327,50 €	442,50 €
Zwischensumme kalkulatorische Kosten	31.770,00 €	23.827,50 €	7.942,50 €
Zwischensumme Sach- und Kalkulatorische Kosten	320.436,67 €	232.244,17 €	83.505,00 €
Gesamtsumme	1.421.436,67 €	1.057.994,17 €	358.755,00 €
Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen 2014		0,00 €	0,00 €
Mehreinnahmen / Mindereinnahmen 2015		-126.903,01 €	-106.878,28 €
Mehreinnahmen / Mindereinnahmen 2016		-32.972,90 €	-78.960,23 €
Gesamtsumme	1.762.463,59 €	1.217.870,08 €	544.593,51 €
Einsätze		3000	1000
Fehlfahrten (50/50)		500	100
Brandschutz- begleitfahrten		15	

Pro Einsatz	440,46 €	573,26 €
Plus Leitstellengebühr	51,44 €	33,89 €
Rettungsdienstgebühr	491,90 €	607,15 €
Rettungsdienstgebühr gerundet	492,00 €	607,00 €